

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2024 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2024**

I. Nachstehend wird gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach / Waldachtal für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von §§ 5, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am **22. April 2024** folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2024** beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	49.300,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-49.300,00 €
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00 €
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00 €
2.	Im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	49.300,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-49.300,00 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -Bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.127.500,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.373.000,00 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	1.754.500,00 €
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.754.500,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00 €
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.754.500,00 €

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen** werden festgesetzt auf 0,00 €

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 €

**§ 5 Verbandsumlagen**

Die Verbandsumlage wird für 2024 festgesetzt in Höhe von 32.300,00 €  
Davon entfallen - auf den Ergebnishaushalt 32.300,00 €  
Davon entfallen – auf den Finanzhaushalt 0,00 €

Diese Beträge sind Planansätze. Die endgültige Umlagehöhe richtet sich nach dem Rechnungsergebnis.

Haiterbach/Waldachtal, den **22. April 2024**

gez. Hölzlberger, Verbandsvorsitzender

**II.** Mit Erlass vom 04. Juni 2024 hat das Landratsamt Calw (Rechtsaufsichtsbehörde) mitgeteilt:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands IKG Haiterbach-Waldachtal hat in ihrer Sitzung am 22.04.2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestätigen wir die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 nach § 18 GKZ i.V.m. §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO.

Es sind keine genehmigungspflichtigen Teile in der Haushaltssatzung enthalten.

**III.** Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit vom Montag, dem 17. Juni 2024 bis einschließlich Dienstag, dem 25. Juni 2024 im Rathaus Haiterbach, Marktplatz 1, 72221 Haiterbach öffentlich zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige aufliegt.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband/der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Kerstin Brenner